

Einsatz und Verwendung von Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen

Studierende dürfen nur ihrem Ausbildungsstand entsprechend eingesetzt werden.

Die Anwärterinnen und Anwärter werden im Praktikum I in der Handhabung von wichtigen Einsatzmitteln (Polizeischutzhelm, Schutzschild, Einsatzstock u. a.) sowie für die Verwendung in Einsatzeinheiten (PDV 201, 202) – praxisrelevante Einsatzformen, wie z. B. Durchsuchungskette, Polizeikette / Polizeireihe - ausgebildet. Sie haben am Unterricht in praktischer Eigensicherung teilgenommen.

Nicht abgeschlossen ist die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in Rechtsfächern. Sie sind daher nicht in solchen Situationen einzusetzen, in denen sie selbständig und abschließend strafprozessuale oder gefahrenabwehrende Maßnahmen rechtlich beurteilen und umsetzen müssten.

Auf die Begrenzung des Schusswaffengebrauches als „das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben“ ist besonders hinzuweisen.

AnwärterInnen und Anwärter sind grundsätzlich nur unter der Aufsicht von anderen erfahrenen BeamtInnen und Beamten einzusetzen, die unmittelbar mit der Ausbildung der betreffenden Anwärterinnen und Anwärter beauftragt sind.

Diese Regelungen gelten gemäß Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 14. September 1995, Az.: III B 21 – 8 e 14 05 - für Studierende, die das Praktikum II nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung absolvieren.

Für Studierende im Grundstudium II sind die Befugnisse noch weiter eingeschränkt. Eine mündliche Verwarnung z. B. im Zusammenhang mit einer geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeit dürfen sie nicht aussprechen. Diese Befugnis erlangen sie erst nach erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums II.